

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/15 B

L 5 SV 3/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 SV 7/13 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

,

Beklagter, Antragsteller und
Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

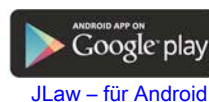
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1960 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem bindend an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit verwiesenen Rechtsstreit um die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte für die Monate März bis Juni 2012.
- 2 Der Kläger war bei der P. GmbH vom 11.7.2011 als Syndikusanwalt angestellt, deren Geschäftsführer der Beklagte war. Seit März 2012 führte die GmbH für den Kläger keine Beiträge mehr an das zuständige Versorgungswerk der Rechtsanwälte ab.
- 3 Mit seiner vom zunächst angerufenen Arbeitsgericht Münster an das SG Münster verwiesenen Klage hat der Kläger den Beklagten als früheren Geschäftsführer der GmbH auf Zahlung der Arbeitgeberanteile in Anspruch genommen. Das Streitverfahren gegen die GmbH ist im Hinblick auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen worden.
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 27.3.2015*). Es bestünden bereits erhebliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen der persönlichen Haftung des Beklagten nach § 823 Abs 2 BGB iVm § 266a StGB oder § 826 BGB vorlägen. Letztlich könne dies dahinstehen, weil dem Kläger kein erkennbarer und berechenbarer Schaden entstanden sei. Da er am laufenden Insolvenzverfahren teilnehme, scheide eine Schadensfeststellung bis zur Schlussverteilung aus.
- 5 Das LSG hat die vom Kläger erhobene Berufung zurückgewiesen und sich zur Begründung auf die Ausführungen des SG bezogen (*Beschluss vom 16.11.2015*).
- 6 Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG habe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verkannt.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*).

8



Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Daran fehlt es hier.

- 9 Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, in welcher Weise die einzige von ihm sinngemäß formulierte Rechtsfrage,

ob sich der Geschäftsführer einer von der Insolvenz betroffenen GmbH wegen der unterlassenen, jedoch nach § 28e SGB IV erforderlichen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge dann nicht nach § 823 Abs 2 BGB iVm § 266a Abs 2 StGB gegenüber dem Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig macht, wenn der Arbeitnehmer noch am Insolvenzverfahren teilnimmt und eine Schlussverteilung noch nicht stattgefunden hat,

überhaupt in einem vom BSG durchzuführenden Revisionsverfahren geklärt werden könnte (Klärungsfähigkeit). Zum einen betrifft der Rechtsstreit die Auszahlung des Arbeitgeberanteils zur berufsständischen Altersversorgung beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte für versicherungsfreie Beschäftigte nach § 172 SGB VI, weshalb bereits die von der Beschwerde in ihrer Frage zitierte Norm des § 28e SGB IV nicht einschlägig ist. Sie regelt die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 28d SGB IV für versicherungspflichtig Beschäftigte, die anders als der Kläger nicht als Mitglied in einem Versorgungswerk von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (*vgl BAG Urteil vom 15.11.2012 - 8 AZR 146/10 - NZA 2013, 568*). Aus diesem Grund ist auch nicht ersichtlich, warum die vom Kläger zitierte Norm des § 266a Abs 2 StGB, die vom Arbeitgeber zu zahlende Beiträge zur Sozialversicherung betrifft, entscheidungserheblich sein sollte. Vor allem aber hat das LSG ebenso wie vor ihm das SG ausdrücklich offengelassen, ob die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen für eine deliktische Haftung des Beklagten aus § 823 Abs 2 BGB iVm § 266a StGB oder des § 826 BGB erfüllt sind, weil es jedenfalls einen feststellbaren Schaden verneint hat. Die Behauptung der Beschwerde, der Beklagte habe vorsätzlich gehandelt und den Schaden des Klägers in Kauf genommen, geht über die Darstellung dieses vom LSG festgestellten Sachverhalts hinaus. Sie ist daher zur Darlegung der Klärungsfähigkeit



von vornherein ungeeignet, weil das BSG den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu beurteilen hat, deren Feststellungen es nach § 163 SGG binden (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 160a RdNr 14j mwN*). Die Beschwerde legt damit nicht substantiiert dar, warum die von ihr aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis des Schadensersatzanspruches eines Arbeitnehmers gegen den Geschäftsführer der GmbH aus persönlicher Deliktshaftung zu den Ansprüchen des Geschädigten gegen die GmbH im Insolvenzverfahren vom Revisionsgericht auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen geklärt werden könnte. Soweit sich der Kläger im Übrigen umfänglich gegen die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall wendet, kann er damit eine grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus vor vornherein nicht darlegen (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. § 183 SGG ist nicht anwendbar, weil weder der Kläger noch der Beklagte als Versicherte am Verfahren beteiligt sind. Vielmehr will der Kläger einen Arbeitgeberzuschuss zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte erstreiten, was seine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht voraussetzt und damit seine Versicherteneigenschaft gerade ausschließt.
- 13 Der Streitwert folgt aus § 197a SGG iVm §§ 47 Abs 3, Abs 1 S 2, 52 Abs 3 S 1, 63 Abs 2 GKG. Maßgeblich ist danach die Beschwer des Klägers, wie sie sich aus dem mit der erfolglosen Berufung verlangten Betrag ergibt. Die von ihm verlangten Zinsen bleiben dabei nach § 43 Abs 1 GKG außer Betracht.

